

Beihd. 6.

Akademische Rede
von den bayerischen Dienstmannen
welche
an dem höchst erfreulichen

Geburtsfeste

Sr. churfürstl. Durchleucht
in Baiern ꝛ. ꝛ.

abgelesen worden

von

Christian Friedrich Pfeffel.



München, zu finden im akademischen Buchladen. 1767.

OPTIME NATALIS MULTOS VENERANDE
PER ANNOS
CANDIDIOR SEMPER CANDIDIORQUE
VENI.

Propert.



Eure Excellenzen, gnädige und hochzuehrende Herren!

Unsre Beherrscher der Erden haben auch diesen ängstigen Vorzug vor andern Menschen, daß, gleichwie Sie das Schicksal ganzer Völker in ihren Händen tragen, Ihre Erhaltung oder Ihr Untergang die lebhaftesten Gegenstände von dem Gebeth und von den Wünschen Ihrer Unterthanen sind; je nachdem Sie von ihnen als Geschenke, oder als Strafruthen der Gottheit angesehen werden.

Jenes ist die würdigste Belohnung, womit der Eifer rechtschafner Regenten, die unermüdet für die Wohlfahrt Ihrer Länder wachen, gekrönt werden könnte; und diese sind die fürchterlichsten Vorbothen von der nahen Rache des Rächers über einen Tyrannen.

Hat es schon in den verwichenen Jahrhunderten Despoten gegeben, denen beyde, zur Schande der Menschlichkeit, gleichgültig gewesen sind: und leben vielleicht noch jeko Fürsten, welche bey den freudigen Zähren, die ein Unterthan für Ihr Wohl-
 2 2
 ergehen

ergehen weint, auf eine eben so unglückliche Art unempfindlich bleiben, als bey den Seufzern die ihm ihre Wuth und sein Elend ausdrücken: so behauptet doch meistens die Natur ihre Rechte, selbst über das durchstählte Herz eines Christen.

Dort sitzt er, dieser Verworfene, auf dem Throne, der ihn allein über seine Brüder erhebt, und windet sich Lorbern, von dem Blute nützlicher Bürger besetzt, um seine Schläfe, und tritt Mitleiden und Erbarmen unter seine Füße. Gestern opferte er seinem Stolze den Schweiß der treuesten Unterthanen auf, und heut sättigte er mit ihrem Mark die Werkzeuge seiner Ueppigkeit und seiner Pracht: da sitzt er nun, und hört das Lob niederträchtiger Schmeichler an, die ihn vergöttern und verachten, und denkt, daß sie ihn noch zu wenig loben . . . Jezo dringt ein feuriger Strahl durch seine Seele: eine Stimme, die in seinem Innersten tönt, sagt ihm: du bist der Gluck deines Volks! Umsonst bearbeitet er sich diese Stimme zu unterdrücken. Sie tönt noch lauter in seinem zerrissenen Busen, und wiederholt die stillen Seufzer der Waisen und die nächtlichen Klagen des Armen. Nun wafnet sie sein Gewissen mit marternden Vorwürfen: der schreckliche Gedanke: du bist der Gluck deines Volks! folgt ihm wie ein Schatten: er wird zur Furie die sein Eingeweide zerfleischt, und Doch! diese Schilderungen schicken sich nicht zur Feyer des heutigen Tages: sie würden ein Fest verunstalten, das heiligern und frohern Empfindungen geweyht ist; den Empfindungen eines Volks, das einen Vater in seinem Beherrscher liebt und verehret.

Heitre Ruhe und Frieden wohnen in den Blicken dieses Fürsten, der die Ehre ein Mensch zu seyn, weit über alle seine Würden schätzt, der seine Größe allein in der Erfüllung seiner Pflichten sucht, und dem der Dichter in ihm das ungeheuchelte Zeugniß beylegt, daß er sie wirklich erfülle. Er fühlt seinen göttlichen Ursprung, wann ihm ein Armer Heil und Segen zuruft;
und

und wann der Greis, bey der mitternächtigen Stille, der Vorsicht dankt, daß sie ihm den Menschenfreund auf dem Throne hat sehn lassen: wann Mütter ihre Säuglingen dieses einige Glück wünschen noch als Männer seinen Szepter küssen zu können: wann die blühende Jugend ihre Jahre darbeut, um seine Tage durch ihren Zusatz zu verlängern; alsdann ist er schon ein Gott auf Erden.

Gnädige und hochgeehrte Herren! Sie kennen das Urbild von diesem Gemählde. Jeder Zug stellt Ihnen eine Eigenschaft oder einen Lebensumstand von unserm preiswürdigsten Stifter vor, und erneuert in Ihnen die Wollust, mit welcher Sie gestern den Tag gesegnet haben, an dem er uns geschenkt worden ist. Erlauben Sie mir, daß ich mich mit Ihnen diesen Regungen überlassen möge, deren Reinigkeit sie des besten Fürsten würdig macht.

Vater des Vaterlandes! Dieser Name geht über alle Lobsprüche und ist Dir eigen. Lebe bis in die späteste Zeiten! und wenn Dir Deine Tugenden und unsre Wünsche die Unsterblichkeit nicht verschaffen können, so gieb künftigen Jahrhunderten ein Beyspiel der längsten Regierung, wie Du ihnen ein Muster von der gesegnetesten bereitest. Vollende das große Werk, das Dein Geist entworfen, und Deine Sorge für unsre Wohlfahrt unternommen hat, Dein Volk aufzuklären, seinen Fleis zu bilden, und ihm durch Künste des Friedens noch einen größern Namen zu erwerben, als es sich unter Deinen Vorfahrern mit den Waffen erstritten hat. Gönne Deiner Akademie, deren Ruhm und Liebe Du bist, noch ferner Deine Huld, und den Schutz durch den sie bis jezo erhalten worden ist. Nur die Hand, die sie geschaffen hat, kann ihr Bewegung und Wirksamkeit verleyhen; nur die Hoffnung Dir zu gefallen kann unsern Eifer beleben, und nähren, und unterhalten.

So ist es, gnädige und werthgeschätzte Anwesende! Es werden freylich weder die Schwierigkeiten die bey allen großen Unternehmungen unvermeydlich sind, noch die Steine des Anstoßens, die der Neid und andre noch gehäßigere Leidenschaften, schon vor Alters, manchem Patrioten in den Weg gestreut haben; diesen Eifer jemals erkälten oder ermüden können; so lange nur jene Schwierigkeiten überwindlich, und wir selbst durch das siegreiche Zeugniß unsers Gewissens, gegen alle Anfälle möglicher Feinde verwahrt bleiben. Allein wir befinden uns in andern Umständen, die fähig genug wären, den feurigsten Liebhaber der Wissenschaften schüchtern und verzagt zu machen.

Ich will es nur gestehn, daß ich unsre größten Vorthelle, die wir vor allen andern Akademien haben, und die uns täglich neue Gelegenheit geben können, dem Vaterlande und der gelehrten Welt nützlich zu werden: mit einem Wort, daß ich unsre eigne Reichthümer an den vortreflichsten Ueberbleibseln des Alterthums, mit unter jene ängstliche und beunruhigende Umstände zähle.

Es befällt mich immer ein helliger Schauer, wann ich diese Schätze durchsehe, und die Reihe von Wahrheiten, die noch jezo darinn verborgen liegen, überdenke, und unsrer Obliegenheit nachsinne mit unsern wenigen Kräften, einen solchen Gebrauch von diesen kostbaren Hülfsmitteln zu machen, der den Absichten unsers erhabnen Stifters gemäs, und Seiner würdig seye.

Man erwartet, noch mehr, man fordert nichts geringers von uns, als daß wir den Geschichten unsers Volks eine neue Gestalt geben, unsre vaterländische so sehr vernachlässigte Rechte aus dem Staube hervorziehn, und, da Baiern unter allen deutschen Hauptstaaten, allein unversplittert, und am längsten bey seiner ursprünglichen Verfassung geblieben ist, daß wir aus eben
die

dieser Verfassung den Zustand und die Rechte der andren, früher ausgearteten Völker erläutern oder bestimmen sollen. Und, o! wie glücklich würden wir nicht seyn, wertheste Mitbrüder! wenn wir uns schmeicheln könnten diese Erwartung dereinsten eben so gewiß zu erfüllen, als wir mit hinlänglichen Hülfsmitteln dazu versehen sind!

Ich werde hievon täglich mehr überzeugt, seitdem ich mich wage unsre Denkmale, nach dem uns vorgeschriebnen Plan, ob schon noch sehr im Kleinen zu benutzen.

Es ist eben ein Jahr verflossen, daß ich die Ehre gehabt habe dieser feyerlichen Versammlung einige, freylich noch unreife Gedanken über unser ältestes Lehnwesen zu eröffnen; deren genauere Ausführung, wenn Gott Leben und Kräfte und Muse verleiht, nächstens unter den übrigen Abhandlungen unsrer Akademie eine Stelle finden dürfte. Erlauben Sie mir heute, Ihrer erleuchteten Beurtheilung einen andern Entwurf vorzulegen, der mit dem vorigen sehr vieles gemein hat, und ihm in verschiedenen Stücken zur Ergänzung dienen kann. Er betrifft die Ursprünge und die ächte Beschaffenheit der baierischen Dienstleute in den mittlern Jahrhunderten.

Ein Gegenstand, der so genau mit der Würde und mit den Vorrechten des baierischen Adels verbunden ist, daß ich mich, wenigstens in dieser Rücksicht, unterstehen darf mir Ihre Geduld und Aufmerksamkeit noch auf einige Augenblicke zu erbitten.

Es werden wenige Materien des deutschen Staats und Lehenrechts seyn, gnädige, hochgeehrte und werthgeschätzte Anwesende; seit dem man aufgehört hat von den Ursprüngen der Churfürsten zu schreiben, und über die deutsche Reichsform schalmäßig zu streiten; welche sogar verschiedentlich abgehandelt, und von allen Seiten her mit einem mächtigern Rüstzeug von alten Zeug-

nüssen

nüssen angefochten und vertheidiget worden wären, als die Lehre von den deutschen Ministerialen: und durch eine nöthige Folge davon, wird es auch wenig Materien geben, die noch wirklich mehreren Zweifeln und Schwierigkeiten, als eben diese, unterworfen wären.

Fragen wir die großen und berühmte Gelehrten, die Köpfe und die Estore um Rath, so werden sie uns unsre Dienstmannen durchgehends nicht viel besser als leibeigne Knechte abmahlen, die von den niedrigsten Sklaven allein durch die Arten der Dienste, die man von ihnen fordern dorfte, unterschieden gewesen sind. Wenden wir uns hingegen zu den vortreflichen Männern, den Scheiden und den Strubenn und den Orthen, so stellen sie uns eben jene Dienstleute von einer so schönen Seite vor, daß man sich fast einbilden sollte, es wäre bey ihnen von einer ganz andern Gattung Menschen die Rede. Und beyde Theile unterstützen doch ihre so sehr widersprechende Grundsätze mit einer so großen Menge der auserlesensten Urkunden und der unverwerflichsten Beweise, daß ihnen ein unpartheyischer Leser seinen Beyfall wechselsweise unmöglich versagen kann. Ich habe daher schon lange bey mir selbst geschlossen, daß vielleicht beyde Theile Recht haben könnten, wenn man nur ihre Hypothesen mit gewissen Einschränkungen annehmen wollte. Ich erinnerte mich schon damals, daß die Verfasser von unsern ältesten deutschen Gesetzen, dem Kaiserrechte, und den sogenannten zween Spiegeln, ihre ziemlich seichte Lehren von den Dienstleuten damit entschuldigen, weil diese Rechte so gar verschieden wären, daß sich nichts gewisses noch allgemeines davon sagen ließe. Und da ich in diesem Geständniße den zureichenden Grund von dem Widerspruche fand, der zwischen den Sätzen jener großen Gelehrten, und ihren Proben herrschet, so wurde ich dadurch bey meiner Hypothese beruhiget und darinn bestärket. Jezo aber da ich Gelegenheit gefunden habe fast unzählige Urkunden, die sich auf diese Materie beziehen einzusehen,
und

und mit denjenigen Denkmalen, worauf sich die beyden eben erwähnte Systeme gründen, in ihrem ganzen Umfang zusammen zu halten: so ist meine vorige Vermuthung wenigstens in meinen Augen zu einer moralischen Gewißheit gediehen. Ich bin jezo vollkommen überzeugt, daß es ganze Klassen von Ministerialen gegeben habe, die, ungeachtet der Dienstverbindung, in welche sie gegen andre eingetreten waren, dennoch ihre Standesfreyheit und die dazu gehörigen Vorrechte ungeschmälert beybehalten haben: So wie auch auf der andern Seite eine große Menge von Dienstmannen anzutreffen sind, deren Zustand bey nahe knechtisch, und deren Person vollkommen leibeigen gewesen ist.

Ich habe bisher in Baiern eben jene vier Arten von Dienstleuten bemerkt, die auch in den übrigen deutschen Provinzen vorkommen: nämlich, die Reichsdienstleute oder die sogenannten Ministeriales Imperii; die herzoglichen Dienstmannen, die auch öfters Ministeriales Regni oder Ducatus Bavariae genannt werden; die Dienstleute der geistlichen Fürsten und Prälaten, und die Dienstleute unsrer Grafen, Dynasten und Freyen.

Die Ursprünge der Reichsministerialen verlieren sich in den Alterthümern der deutschen Nation. Schon Cæsar und Tacitus erwähnen der Soldurien der Ambactorum, der Devotorum und der Comitum unsrer alten deutschen und gallischen Fürsten; und da Tacitus ausdrücklich meldet, daß jene Comites in bello præsidium, in pace decus der deutschen Fürsten gewesen sind; da er hinzuthut, daß sie Waffen und Streitpferde, und ihren täglichen Unterhalt pro stipendio empfangen haben, so wird hierdurch ihre Ministerialität außer allen Zweifel gesetzt. Wir lernen aber auch aus eben diesen Umständen, und aus dem Namen lectissimi Juvenes den ihnen Tacitus beylegt, und aus seiner fernern Erzählung, daß sich die jüngern Söhne der Fürsten gar nicht geschämt haben, in den Comitatus ihrer Väter und Brüder

zu treten: wir lernen, sage ich daraus, daß diese Verpflichtungen zwar in gewisser Maas dem freyen Geiste unsrer alten Deutschen zuwider gewesen sind; daß aber nichts destoweniger lauter freygeborne und edle Jünglinge den Haufen der Comitum ausgemacht haben.

So verbliebe es auch unter der mächtigen Monarchie der Franken. Nun fiengen jene Comites an den Namen von Ministri, von Officiatis, von Fidelibus und von Vassis zu tragen: und da jezo die Könige weit mehrere Bedienungen zu vergeben, und ungleich trefflichere Belohnungen, als die alten germanische Fürsten, auszutheilen hatten; so wuchs auch die Anzahl der Edlen und Freyen, die sich ihrer Unabhängigkeit begaben, und Hofdienste suchten, in allen Provinzen ungemein. Ich will nichts von den hohen, und nachgehends sogenannten Erzbeamten, den Marschallen, Truchseßen, Hofmeistern, Oberschenken, Obriststallmeistern, und andern von dieser Art anführen, die ohnehin beständig aus dem höchsten Adel gezogen wurden: ich will mich auch nicht bey ihren Amtsverwesern, noch bey den übrigen eigentlichen Hofbedienten aufhalten, die erweislich, wenigstens von freyer Geburt seyn mußten: beyde scheinen mit unsern baierischen Reichsdienstmannen eine sehr geringe Gemeinschaft gehabt zu haben. Diese versahen, bey ihrer Entfernung von dem Hauptsitze ihrer Herren, ganz andre Bedienungen. Viele unter ihnen gaben Missos dominicos ab, deren Amt darinn bestund, daß sie über die Verwaltung der Gerechtigkeit wachten, und in einigen Fällen selbst Recht sprachen: andre wurden in den kaiserlichen Domanien als Gerichts und Kastenvögte angestellt, oder man ernannte sie zu Centgrafen, Burggrafen, Oberforst- und Jägermeistern, Falknern, Hochzöllnern, Münzausssehern, Obristeinnehmern, und was dergleichen Aemter mehr waren; in Absicht auf welche sie allein für Ministri Regis und Reipublicæ angesehen wurden, und daher auch in ihre angeborne Unabhängigkeit zurücke

kehr

lehrt, sobald sie diese Bedienungen niederlegten. Nur wenige wohnten in der Nachbarschaft der königlichen Schlösser und Pfalzen, die aller Orten zerstreut lagen, und leisteten nur alsdann die ihnen angemessne Hofdienste, wann sich die Kaiser in diesen Schlössern aufhielten: wofür sie, wie alle vorerzählten, einige Lehengüter, das geringste von drei Hufen, zu Hofrecht besaßen, und eine gewisse Auslösung zu gewarten hatten, so oft sie sich in ihren Amtsverrichtungen von Hause entfernen mußten.

Ich finde eine gute Anzahl von dergleichen Reichsdienstmannen in unsern ältesten Urkunden: vornehmlich in der Nachbarschaft von den königlichen Bannforsten, und in dem Bezirke der Reichspfalzen die bey uns, obschon in geringer Anzahl vorhanden gewesen sind. Die meisten wohnten jenseits des Inn, und besorgten den Honhart und den Weilhart, oder sie gehörten zur Pfalz Ranshofen: andre hatten ihren Sitz längst der Donau, wo bekanntlich die vornehmsten königliche Tafelgüter gelegen waren, ehe sie Kaiser Heinrich der II. an sein geliebtes Hochstift Bamberg verschenkte. In der Mitte des Landes sind sie sehr selten, und an dem Lech zeigen sie sich erst nach der Erlöschung des Hauses Hohenstaufen, an welches sie von den Welfen gekommen waren; dagegen sie jezo entweder für ihre Person, oder auch wegen ihren in Schwaben gelegenen Gütern den Namen und den Stand der Reichsdienstmannen erhielten.

Ich habe schon gemeldet, daß die Ministerialen, ungeachtet ihrer Dienstverpflichtung für freye Leute angesehen worden sind: diese Wahrheit wird am besten aus den Ehrentiteln erhellen, die man ihnen in öffentlichen Urkunden beyzulegen pflegte. Schon in einem Briefe Kaiser Arnolds kommt der berühmte Graf Tsengrim, als ein illustris Comes & Ministerialis noster vor: die neuern Dienstmannen aber werden gewöhnlich homines nobiles regni Teutonici Ministeriales, und ihre Wei-

ber Matronæ honestæ genannt: wovon wir unter andern in den Familien von Braunau, von Rosenkirchen und von Schwanganau verschiedene desto merkwürdigere Beyspiele antrefen, da die ersteren zwey unstreitig zu der Pfalz Ranshofen gehört haben: die letztere aber eine der vornehmsten unter denjenigen gewesen ist, die erst nach Erlöschung des Hauses Hohenstaufen unter die Reichsdienstleute aufgenommen worden sind.

Jedoch die beste Probe von der Standesfreyheit derselben wird wohl dieses bleiben, daß ihre Verpflichtungen auf ihren Hoflehen und nicht auf ihrer Person hafteten; so daß jene in dem Augenblick aufhörten, da sie dieses aufgaben oder verloren.

Es ist freylich wahr, daß viele, recht viele Ministeriales Imperii den Kaisern mit einer ordentlichen Leibeigenschaft verwandt gewesen sind: allein ich glaube immer, daß sich bey einer genauern Nachforschung, noch wohl einige Kennzeichen, oder vielleicht gar die Ursachen dieses Unterscheids entdecken lassen dürften. Wir wissen, zum Beyspiele, daß auch die Villici majores oder Hofmaier, und die Handwerksleute die auf den kaiserlichen Tafelgütern sassen, und die sämtlichen zu den Hofstäben gehörige Bedienten; die bekanntlich großen theils Freygelassne oder wohl gar noch Knechte waren; unter die Familie gezählt, und mit dem allgemeinen Namen der Ministerialen belegt worden sind: Wer wird aber so unbillig seyn, und die Urkunden, die sich von diesen letztern auslegen lassen, auf unsre edle und rittermäßige Reichsdienstmannen anwenden? Es ist ferner möglich, daß viele freygeborne Reichsministerialen ihren Nachkommen dadurch eine gesäßliche Leibeigenschaft aufgebürdet haben, daß sie Töchter von den Adelschalcen und von den hominibus Fiscalinis geehlicht; weil doch die Kinder, nach unsern Rechten, zur ärgern Hand gehörten, und die Kaiser nachdenklich genug gewesen sind, um solche Heurathen, so sehr es immer geschehn konnte, zu befördern: allein,

lein, das waren einzle Fälle, von welchen sich eben so wenig auf die ganze Menge der Reichsdienstleute schliessen läßt, als man behaupten wird, daß die alten Grafen von Stade durchgängig Leibeigne der deutschen Krone gewesen, weil die Mutter und die Großmutter des Grafen Friedrichs, durch einen unglücklichen Schifbruch in diesen Stand versetzt worden sind.

Man kann endlich auch dieses nicht läugnen, daß unsre Kaiser des XI. und XII. Jahrhunderts, da ihnen alle andre Mittel ihre aufrührische Herzoge wieder unter den Gehorsam zu bringen, benommen worden waren, unzählliche Knechte, Frengelassne und andre herzhafte Männer, von der niedrigsten Art, wehrhaft gemacht, mit Schild und Helm begabt, und gleichsam geadelt haben: woraus, nach den eignen Lehren des Kaiserrechts, die Reichsritterschaft und so viel Reichsdienstleute entstanden sind, daß es zuletzt den Kaisern am Vermögen gefehlt hat, sie alle gebührend zu versorgen. Allein, auch diese Erzählung verhindert nicht, daß es nicht vor jenen Zeiten, und neben dieser neugeschaffnen Ritterschaft sehr viel edle und freygeborne Reichsministerialen gegeben habe: und es dürfte sich wohl zum Ueberfluß vermuthen lassen, daß sie eigentlich nur die Dienstleute angehe, so in den kaiserlichen Domaniaprovinzen wohnten; weil es doch nirgend anderwärts möglich gewesen wäre genugsame Hof- und Ritterlehen, für ein solches Heer von frischen Dienstleuten auszufinden. Wir können wenigstens sicher glauben, daß sich eine gar geringe Anzahl davon in Baiern niedergelassen habe: nicht nur darum, weil die kaiserlich-baierische Tafelgüter schon in dem XII. Jahrhundert sehr verringert waren; sondern auch vornehmlich deswegen, weil die ächten Reichsministerialen gerade zu der Zeit, da die neuern aufkommen, bey uns seltner werden; und endlich in dem XIII. Jahrhundert, da sich jene erst recht vermehren, in unsern Landen auf einmal verschwinden.

Nichts ist leichter, als die Ursachen von dieser Veränderung zu begreifen. Unsre baierische Reichsministerialen hiengen sowohl durch ihre Bedienungen, als wegen ihren Lehen von den Kaiserlichen Pfälzen und den Tafelgütern ab, die der deutschen Krone in Baiern angehörten: da nun diese Tafelgüter theils durch die Freygebigkeit der Kaiser, theils durch die Erschütterung, die Deutschland nach dem Fall des Hauses Hohenstaufen erlitt, in die Hände unsrer Herzoge, und der Geistlichkeit geriet, so wurden zugleich die darauf angewiesene und verpflichtete Ministerialen dem Reiche entrissen, und den jetzigen Besitzern derselben unterworfen.

Von nun an erscheinen die herzoglichen Dienstmannen in einer desto größern Anzahl, und mit soviel wichtigern Vorrechten, da sie jeko die vornehmste in dem Lande waren.

Die Ursprünge dieser zwoten Klasse der baierischen Ministerialen sind wieder so alt, als unsre erste Gesäße und als unser Staat selbst.

Wir wissen, daß die reichere und mächtigere Herzogen und Grafen, schon in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie, mit soviel Hof = Kriegs = und ander Bedienten, bey öffentlichen Gelegenheit und in dem Feld erschienen sind, als es immer ihr Vermögen ertragen konnte: wir wissen aber auch aus unsern baierischen Gesetzen, daß es auf der Willkühr eines jeden freyen Mannes beruht habe, sich dergleichen Bedienungen ohne den geringsten Nachtheil seiner Standes Unabhängigkeit zu unterziehen. Wir können also ganz zuverlässig versichern, daß wenigstens bis in das XII. Jahrhundert, da sich die dienstmannische Ritterschaft am frühesten zeigen soll; unsre herzoglich = baierische Ministerialen nach Maasgab ihrer Bedienungen, größtentheils freye Leute von Geburt und von Stande gewesen sind: und

daß

daß die Freygelassenen, die sich vielleicht unter ihnen befanden, nur eine Ausnahm von dieser Regel ausgemacht haben.

Allein, wenn es auch so gewiß wäre, als es noch im höchsten Grade zweifelhaft ist, daß man in den übrigen Provinzen Deutschlands, von dem XIII. Jahrhundert an, keine freye Ministerialen mehr antreffe, so würde doch immer das Gegentheil von Baiern behauptet werden müssen.

Hier theilen sich die adelichen Ministerialen der Herzoge in zwei sehr unterschiedne Klassen ab: davon die erstere aus lauter freyen Mannen bestunde, die bey den Landesfürsten allerley Hof-Kriegs und Staatsbedienungen versahen, und dafür gewisse Besoldungen bezogen, welche ihnen theils in baarem Gelde, theils auf eignen zu Hofrecht verliehenen Gütern angewiesen waren. Zur zwoten Klasse gehörten die geringern Dienstleute, deren Rechte und Zustand, mit den Rechten und dem Zustand der übrigen rittermäßigen Dienstmannen in Deutschland vollkommen überein kamen. Es wird nöthig seyn, hoch und werthgeschätzte Anwesende! diese zwei Klassen etwas genauer zu betrachten.

Ich habe gesagt, daß die erste Klasse der herzoglich-bayerischen Ministerialen lauter freye Männer begriffen habe. Eine Wahrheit die keinen Widerspruch finden dürfte, wenn man nur weis, daß die Landgrafen von Leuchtenberg, und unsre Grafen von Hals, von Abensberg, von Leonberg und von Grunbach, die Gurren von Hag und ihre Nachfolger aus dem Hause Frauenberg, und die Freyen von Baumgarten, von Bruckberg, von Fringsburg, von Laber, von Norbach, von Gefeld, von Utten-dorf, von Walde und dergleichen, nebst den Stammhaltern von unsern ältesten, theils noch blühenden theils schon erloschenen, adelichen Familien ohne Unterscheid noch Ausnahm zu dieser Klasse gehört haben. Es werden wenige unter ihnen seyn, die nicht ausdrücklich in öffentlichen Urkunden, Familiares oder Ministerialen

ten der Herzoge genannt würden: und sollte es auch von welchen, bis jezo, nicht gesagt werden können, so treffen wir sie doch in solchen Aemtern oder in solchen Verpflichtungen an, in deren Rücksicht allein die vorerwähnten Grafen, Freyen und Herren Dienstmanne von unsren Herzoge gewesen.

Hieher müssen wir vor allen Dingen die vier Oberhofämter zählen, die seit dem XI. Jahrhundert für unfehlbare und unzertrennliche Kennzeichen des Fürsten Ambachts gehalten worden sind: und welche unsre ältesten und freyeste Familien, Anfangs nur auf die Lebenszeit des Besitzers, von dem XIV. Jahrhundert aber an erblich vererbt haben. Auf diese Oberbeamte folgten unsre Vicedome mit den vornehmern Landrichtern und Pflegern; die Kammer- und Rentmeister, Kastner, Hochmauthner, Forst- und Jägermeister, Hauptleute, Burggrafen und andere dergleichen hohe Bedienten mehr; die, vermöge der herzoglichen Handvesten, allein aus den Landsherren die zum Lande gehörten ernannt werden konnten: einer noch größern Menge kriegerischer Ministerialen, von welchen ich hernach reden werde, für jezo zu geschweigen.

So oft nun diese Beamte in lateinischen Urkunden als Ministerialen oder Familiares der Herzoge vorkommen: so oft werden sie *nobiles viri*, *nobiles ministeriales*, *ministeriales de nobilioribus*, im Deutschen aber edle Diener, edle Dienstmanne, Landsherren, und was dergleichen Ehreennamen mehr sind, geheißen. Es machen auch unsre Herzogen schon im XIII. Jahrhundert, da die Leibeignen Dienstleute sogar gemein worden waren, diesen merkwürdigen Unterscheid zwischen ihren freyern und den übrigen Ministerialen, daß sie die ersten nur Diener oder edle Dienstmanne; die andren aber ihre Leute, ihre eignen Leute, oder ihre Dienstleute ohne Beywort nennen. So verbanden sich unsre Herzoge Ludwig und Heinrich im Jahr 1287. für sich,
und

und für ihre Leute, und für ihre Diener, es seyen Grafen, Freye oder Dienstleute: und eben so wurden in dem Vertrag nach dem Feldstreit bey Gammelsdorf, der Herzogen in Baiern ihre edlen Manne, die Grafen, Freyen, Dienstmanne, Ritterleute und Bürger sorgfältig voneinander unterschieden. Ich habe auch schon Urkunden angetroffen, da die Herzoge ihre Diener den eingebornen Dienstmannen entgegen setzen: und wann diese nur erbare Dienstleute heißen, so sind jene lauter edle getreue. In Privaturkunden aber nimmt man die Sache nicht so genau, sondern man giebt dem einen wie dem andern den bloßen Namen Dienstmänner oder Ministerialen.

Wir haben die unverwerflichsten Proben, von der Geburt und Standesfreyheit dieser höhern Diener. Sie verheurathen sich nach Gutbefinden, an wen sie wollen, und auch außer Landes. Sie verkaufen, verschenken, verpfänden und vertauschen ihre Erbgüter ohne Einspruch und mit freyer Gewehr: Sie haben edle Diener und Vasallen, und edle Leute: Niemand verhindert sie in fremde Hof- und Kriegsdienste zu treten: Sie sind die gesäßliche, und oft von der Landschaft selbst ernannte Schiedsrichter zwischen ihren Landsfürsten: Sie üben bey streitigen Erbfolgen, das alte Vorrecht der baierischen Nation ihre Herzoge zu wählen, selbst gegen Kaiser und unter den Augen der Kaiser, aus: Und wann sich die Landsherren für den Landsfürsten verbürgten; wann es in den darüber aufgesetzten Verträgen hieße, daß immer ein eben so guter Bürge an die Stelle der Abgehenden treten sollte; so löste der Marschalck von Wildenrod einen Grafen von Halsß ab, der Hofmeister Judmann nahm die Stelle eines Freyen von Norbach ein, der Bishtum von Straubingen folgte auf einen Grafen von Leonberg; und es ist keines von unsern altadelichen Geschlechtern, das nicht eine Stelle unter dergleichen Bürgen bekleidet hätte: Ich habe aber, bis jeko, noch keine eingeborne Dienstleute darunter bemerket.

Am allerdeutlichsten zeigt sich der ausnehmende Unterschied zwischen den Freyen und den Leibeignen, obschon adelichen Dienstmannen, in ihren beyderseitigen Verpflichtungen zu Kriegsdiensten.

Es ist aus den Geschichten und den Lehensgesäßen der mittlern Jahrhunderte bekannt, daß die freyen Leute, die den Kern von den deutschen Heeren ausmachten, nur alsdann die Waffen zu ergreifen pflegten, wann ein Reichskrieg, oder eine öffentliche Landesfehde auf Reichs- und Landtagen beschlossen worden war. Eben so bekannt ist es auch, daß die bloßen Lehenleute, ob sie schon ihrem Herren von Lehnrechtswegen zu Kriegsdiensten verbunden waren, weder beständig in den Waffen und um seine Person blieben, noch sich in Besatzungen gebrauchen ließen, noch zu allen kleinen Urlugen, Ueberläufen, und schnellen Befehdungen allezeit aufgebothen werden konnten. Unsre deutsche Fürsten fiengen daher gar zeitlich an sich eine eigne Ritterschaft beyzulegen, die nicht nur alle Augenblicke bereit seyn mußte, wo und wie sie wollten für sie zu fechten, sondern die auch ihrem Hof, in den wenigen Friedenstagen zur Zierde diente; dagegen sie einen angemessnen Gold nebst ihrem Unterhalt empfiengen, und mit Waffen und Pferden versorgt wurde.

Ich werde gleich zeigen, daß sich zwar von je her recht viele Leute von geringer Ankunft; unter diesen Militibus befunden, und daß sie nachgehends großen theils aus leibeignen Dienstleuten bestanden haben: jeko aber ist nur von solchen Rittern die Rede die sich unsern Herzogen, ihrer Standesfreyheit unbeschadet, zu Kriegs- und Ritterdiensten verpflichteten.

Die hierländischen Archive beschließen eine Menge von dergleichen Dienstbriefen, in welchen sich unsre hohen und freye Adelige unter allerley Bedingnissen verbunden haben, den Herzogen zu warten, zu dienen, und mit ihrem Leib und Treuen bey ihnen zu bleiben; dagegen ihnen die Herzoge allerley Vortheile

theile zusagten, und sie schadlos zu halten versprachen, wann ihnen ein Verlust zustößen würde, und sich anheischig machten sie vor Gericht und außer Gericht, mit Minne und mit Recht, aller Orten und allezeit zu vertreten, und handzuhaben. Einige von ihnen verpflichteten sich nur auf drey, vier oder mehrere Jahre; andere auf ihre Lebenszeit, und noch andere für sich und für ihre Nachkommen. Viele schränkten ihre Dienste auf gewisse Gränzen, und auf gewisse Feinde ein; andere sagten sie ohne Ausnahme zu. Die Armern dienten nur, als einschildige Ritter, Chevaliers d'un Escu, mit ihrem eignen Leibe: die Reichere zogen mit einer ganzen Gleve, Lance Fournie, aus, wozu nebst ihnen, zwey rittermäßige Knechte, ein Knappe und ein Reitknecht gehörten: die Mächtigsten schlossen auf zehen, zwanzig und mehr Helme oder auf ein ganzes Pannier. Freyen, die eigne Schlösser besaßen, trugen sie dem Landesfürsten zu Kauf oder zu Lehne auf, und behielten die Burgpflege darüber: oder sie machten sie nur, unter gleicher Bedingniße, auf kurz oder lange Zeit, zu seinem ofnen Hause, und versprachen ihm damit zu dienen. Andre wurden Hauptleute oder Burggrafen auf den herzoglichen Besten, und viele begnügten sich Burgmänner darauf abzugeben. Mit einem Wort: fast ein jeder Dienstbrief enthält andre Arten von Verpflichtungen: alle aber zeugen von der persönlichen Unabhängigkeit derjenigen, die sie ausgefertigt haben, und bleiben daher noch heut zu Tage verehrungswürdige Denkmale von den uralten Vorzügen des bayerischen Adels.

Es ist wahr, gnädige und hochgeehrte Herren! wir treffen gleich an der Seite von diesen freyen Dienern eine Menge von andern Dienstleuten an, deren Zustand ganz anders beschaffen gewesen ist. Diese waren im genauesten Verstande Leibeigen; sogar daß man sie für wirkliche Sklaven ansehen sollte, wenn man ihre adeliche Geburt nicht kannte, und ihre übrige große

Vorrechte nicht wußte, und die Dienste nicht im Stande wäre anzuzeigen, zu welchen sie allein verbunden waren.

Auch diese Art von Dienstleuten hohlt seinen Ursprung aus den ältesten Zeiten her. Schon unsren germanischen Vorfahren war es etwas gemeines, daß sich einer des andern Dienstbarkeit unterwarf, und ihre Gesäße sowohl als die Capitularien der fränkischen Monarchen enthalten die gemeßenste Verordnungen darüber. Diese leßtern lehren uns noch überdas, die nähere Ursach von der großen Menge unsrer leibeignen Ministerialen: nämlich, daß ganze Schaaren von freyen Mannen, denen es ungelegen war unsern kriegerischen Kaisern fast alle Jahr Heersfolge zu leisten, in die Dienstbarkeit der geistlichen und weltlichen Fürsten getreten sind, weil sie von ihnen gar leicht die Erlaubniß erhalten oder erkaufen konnten, ganz ruhig und in Frieden auf ihrer Hufe sitzen zu bleiben, wann ein Reichs- oder Landesaufboth die Freyen und die Vasallen in das Feld rief. Diesem Beyspiel ahmten alle verarmten Freygeborne nach, denen es an andern Mitteln fehlte ihren Unterhalt, oder ihre Beförderung zu erlangen: und wann sich ein Vater mit mehr Kindern gesegnet sahe, als er zu versorgen wußte: wann ein Freyer mit einer Beyschläferin von Knechtischer Ankunft einen Sohn gezeugt hatte, den er nach seinem Tod für keinen Knecht ansehen, noch slavisch behandeln lassen wollte: oder wann er nicht im Stande war dem Herzog gewisse Fehd- und Bergelder zu erlegen; so übergab er seinen Sohn, vermöge der väterlichen Gewalt in die Dienstmannschaft des Landesfürsten, und stiftete durch ihn eine neue Familie von Ministerialen.

Gleichwie aber die Geburt, das Ansehen, das Vermögen, und die Verdienste dieser freywilligen Eigenleute sehr verschieden waren: so zeigt sich auch ein merklicher Unterschied zwischen ihren Befugnissen, und ihrem persönlichen Zustand,

stand. Viele bestimmten zum Voraus die Dienste, die sie und ihre Nachkommen leisten sollten: und andre überließen sich ganz kurz zum bloßen Dienstrecht, ad justam ministerialium legem. Etliche bedungen sich, daß man sie ganz und gar nicht veräußern durfte; andre wollten nur an keinen geringern Herren abgetreten werden, und noch andre begehrten die Wahl von den Herren zu haben, an den man sie überlassen würde. Bey allen aber war die Leibeigenschaft ihrer selbst und ihrer Kinder eine wesentliche Bedingung und unvermeidlich.

Unsre Herzoge wachten daher mit einer besondern Sorgfalt über die Fortpflanzung und die Ausbreitung dieser eignen Familien. Sie mußten sich nicht nur sehr fleißig unter sich selbst verheurathen: sondern man sah es auch für eine Art von Eroberung an, wann irgend ein Freyer dazu gebracht werden konnte, daß er eine Dienstjungfer ehlichte. Oft erhielten Kriegsgefangne, nur unter dieser Bedingung ihre Freyheit wieder: und oft nöthigte man fremde Dienstleute, deren man sich in öffentlicher Fehde oder sonsten bemächtigen konnte, sich mit einer Ministerialin, die vielleicht ohne das unberathen gestorben wäre, durch Priesters Hand zu verbinden: weil man doch nach erfolgtem Vergleich mit seinem Herrn, wenigstens die Hälfte von ihren Kindern erhielt. Dieses letztere war auch Rechtens, wann man einem Dienstmann, aus großer Milde, erlaubte in eines andren Herren Gewalt mit Heurath zu greifen, oder eine vortheilhafte Ehe mit seiner Ministerialin einzugehn: und nichts ist in dergleichen Fällen gewöhnlicher als die Verwahrung, daß die Kinder zwischen beyden Herren gleich getheilt werden sollten. Wollte sich ein Dienstmann seines Jochs entlastigen und entfliehn, so gieng ihm die Folge auf dem Fuße nach, und er wurde bey allen Gerichten verdammt. Hingegen war es dem Herren unversehrt, wenn er nicht durch besondre Verträge daran verhindert wurde, ihn und seine Habschaft zu veräußern, zu verkaufen, zu

verschenken, und zu vertauschen. Mit einem Wort: alle Verordnungen, die jemals wegen der Leibeigenschaft der geringsten Knechte gemacht worden waren, galten auch in ihrem völligen Umfang gegen die eigne Dienstleut.

So groß nun die persönliche Unterwerfung dieser Ministerialen gewesen, so eingeschränkt waren auch ihre Rechte über ihre Dienstlehn, und über ihr Eigenthum selbst. Jene konnten ihnen nach Befindung der Sachen gar leicht entzogen werden, und dieses durften sie unter keinerley Art noch Vorwand veräußern. Starben sie ohne Kinder, so fielen beyde an den Herrn heim: und wann sie welche hinterließen, so mußten diese doch den Sterbefall erlegen, und oft die Güte des Himmels und ihres Herrn preisen, wann es nur bey dieser Forderung verbliebe. Es giebt freylich einige Beyspiele, daß eigne Dienstleute verschiedene Geschäfte mit ihrem Vermögen, ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Obern vorgenommen haben: Allein, wir wissen entweder die vorhergegangenen besondern Verträge nicht, die solche Räthsel erklären könnten, oder die Herzoge hatten schon zum Voraus allen ihren Dienstmannen eine allgemeine Erlaubniß ertheilet, ihre Habseligkeiten an diese oder jene Kirchen zu verschenken, oder die Personen an welche die Veräußerung geschah, stunden selbst in herzoglichen Dienstverpflichtungen, und hatten folglich eine ganz freye Hand Ministerialgüter zu erwerben.

Nur die Vorzüge so diese Dienstmannen in andern Stücken genossen, konnten ihnen dieses schwere Joch der Eigenschaft erträglich machen. Und sie waren auch in der That ausnehmend. Wir treffen sie so gut als die freyen Diener in den vornehmsten Bedienungen an, und viele unter ihnen versahen selbst die Oberhofämter, wovon wir an den Schenken aus der Au und von Flügelsberg eine unstreitige Probe haben: Sie bekleideten nicht nur die niedern Gerichtsstellen, sondern auch öfters die erhabnen Bistumale

klumate. Sie lebten in Kriegs- und Friedenszeiten auf Unkosten ihrer Herren, und diese mußten sie im Felde schadlos halten, ohne ihnen ihren Antheil an der gemeinen Beute dafür anrechnen zu dürfen. Den Herren lag ob ihre Töchter auszusteuern und zu versorgen, ihre Söhne zu erziehen, und sie und die ihrigen vor allen Gerichtsstühlen zu vertreten. Äußerten sich Rechts oder andere Handel, die sich auf ihren Stand und ihre Befugnisse bezogen, so waren sie selbst unter sich, wie die Pares curiae in Lehenssachen, Richter und Austräge. Aus eben diesem Grundsatz wurde ihre Einstimmung begehrt, so oft ein neues Mitglied zu Dienstrecht aufgenommen, oder eine wichtige Veränderung mit einem von ihren Gesellen getroffen werden sollte: ob es schon nicht zu läugnen steht, daß dieses letztere Vorrecht bey den Kirchenministerialen ungleich wirksamer gewesen ist, als bey den Dienstleuten unsrer Herzogen und der andern weltlichen Fürsten. Eben diese Wahrnehmung gilt auch in Absicht auf die bekannte Formel: *cum consensu ministerialium nostrorum*, die so oft, und in so vielen Richtungs- = Schenkungs und andern Briefen gelesen wird. Ich will von Herzen gerne zugeben, daß dieser Consensus und diese Bewilligung der Dienstleute unsern Bischöffen, Äbten und andern geistlichen Herren unumgänglich nöthig gewesen ist, so oft sie eine Handlung begehren wollten die nur den mindesten Einfluß auf die Rechte und die Besitzungen ihrer Kirchen haben konnten: Man weiß wie großen Antheil die stiftischen Dienst männer an den Landesregierungen gehabt haben. Allein ich glaube auch, wann unsre Herzoge bey dergleichen Gelegenheiten von der Einstimmung ihrer Ministerialen reden, daß es gerade so viel bedeute, als wann sie sich in ihren deutschen Urkunden auf ihres Raths Rath berufen. Einmal es ist gewiß, daß die herzoglichen Rätthe, auch unter die Diener und Ministerialen gezählt worden sind; und man darf sich nur ein wenig in unsern alten Denkmalen umsehn, so wird man noch, zum Ueberfluß, beobachten, daß

Daß die landesfürstlichen Hofmeister, Marschallen, Kammermeister und andre dergleichen unstreitige Dienstmännern mehr, gemeiniglich auch die vordersten Räte und Minister von unsren Herzogen gewesen sind.

Ich würde, gnädige, hochgeehrte und werthgeschätzte Herren! ihre Geduld mißbrauchen, und die mir vorgeschriebnen Grenzen weit überschreiten, wann ich den ganzen Umfang von dieser Materie, auch nur obenhin, entwerfen wollte: vielleicht hab ich schon jezo ihre Aufmerksamkeit ermüdet: Ich werde also nur noch dieses erwähnen, daß die dienstmännische Rechte und Verbindungen, und selbst ihr Namen gegen das End des XV. Jahrhunderts bey uns in Vergessenheit gerathen: dafür alle diejenigen, die ihre Güter nicht zu freyen Eigenthum besaßen, von nun an unter dem allgemeinen Namen des Adels begriffen, und durchgängig gleicher Rechten theilhaftig wurden.

Jezo sollte ich noch der niedrigsten Klasse von unsern herzoglichen Ministerialen erwähnen, die noch öfters unter dem Namen der Militum, und der ritterlichen Knechte vorkommen, und aus allen Gattungen von Menschen gemischt waren. Ich will aber, mit ihrer gnädigen Erlaubniß, noch zuvor einen Blick auf die Dienstmannen unsrer geistlichen Fürsten, und des hohen Adels werfen, und alsdann diese Abhandlung mit den Militibus beschließen.

Wir dürfen, gnädige und hochgeehrte Herren! uns nicht mühsam erkundigen, durch was vor Wege unsre geistliche Fürsten, und unsre Klöster zu der großen Menge von Ministerialen gekommen sind, die wir fast in allen ihren Urkunden antreffen: Eben jene Sehnsucht nach einem ruhigen Leben, die so viele Freye unsern Herzogen unterworfen hat, bewog noch weit mehrere sich in den Schatten des Krumstabs zu begeben, der ihnen durch seine Bannstrahlen eine weit vollständigere Sicherheit gewährte, als
keine

keine weltliche Macht noch Ansehn den übrigen verschaffen konnte. Sie hatten überdas noch diesen Vortheil vor den herzoglichen Dienstmannen, daß sie viel leichter als jene die Rechte der Reichsdienstmannschaft erlangten, und daß sie zu ungleich wenigern, und zu viel friedlichern Dienstleistungen verbunden waren. Und dan noch war ihre Versorgung gewisser, und ihre Vorzüge übertrafen alles, was von den Vorzügen nicht nur der herzoglichen, sondern auch der höhern Reichsdienstleute gesagt werden könnte. Reizungen genug! um das sanfte Joch der Kirchen auf sich zu nehmen, wenn man auch diese Entschließung niemals für eine heilige und Gott gefällige Handlung angesehen hätte.

Die Ministerialen der Erz- und Hochstifter und unsrer fürstenmäßigen Prälaten, theilen sich in unsern Denkmalen, so wie die herzoglichen, in drey Haufen.

In dem ersten stehn die *servientes summi & præcipui*, die *ministeriales illustres*, die *familiares de melioribus ac nobilioribus progeniti*, oder die hohen Dienstmannen; denen allein die Oberhofämter und die übrigen wichtigere Bedienungen anvertraut wurden: und welchen ein so beträchtlicher Antheil an allen Regierungsgeschäften; hauptsächlich aber bey der Wahl ihrer Herren zugehörte, daß es unsre Herzogen für etwas sehr vortheilhaftes ansahen, wenn man ihre Stimmen auf den bischöflichen Wahltagen den Stimmen dieser Ministerialen gleich zählte.

Wir können schon aus den Ehrennamen, mit welchen diese obersten Dienstleute, selbst in den Urkunden ihrer Herren prangen, den zuverlässigen Schluß ziehen, daß nur vornehme Personen und höchste Freyen in ihre Gesellschaft treten durften. Man wird auch in der That zu den Zeiten, da die Dienstbriefe noch lateinisch aufgesetzt wurden, keine andre als *homines nobiles*, als *viros summæ ingenuitatis*, und als *matronas egregiæ*

libertatis antreffen, die sich selbst oder ihre Kinder in diesen Stand übergeben hätten: und es bezeugen verschiedene von diesen Briefen, daß man vor ihrer Aufnahm ihre Geburt und ihren gesäßlichen Zustand sogar gerichtlich untersucht habe. Es litte auch ihre Standesfreyheit so wenigen Nachtheil durch diese Dienstverpflichtung, daß sie öfters zu gleicher Zeit, ein Hofamt bey einem geistlichen Fürsten, und eine andre Bedienung bey unsern Herzogen bekleiden.

Der zweyte Haufen von unsern stiftischen Dienstmannen ist unter dem Namen der Ministerialium legitimorum bekannt; oder sie werden auch in Vergleichung mit den summis servientibus Ministeriales medii, und mediocres genannt. Auch diese waren ihrem Ursprung nach größtentheils Freygeborne! sie verfielen, aber sobald sie sich zu gesäßlichen Dienstmannen erklärten, in eben jene gelinde Leibeigenschaft, in welcher sich die zwote Klasse von unsern herzoglichen Dienstleuten befand, mit denen sie auch in ihren übrigen Umständen, doch nur von der schönen Seiten her, eine fast vollkommene Aehnlichkeit hatten. Ich will also nur dieses wenige von ihren Rechten anführen, daß ihnen alle stiftischen Bedienungen, und selbst die Domherren Stellen offen gestanden sind; daß sie bey den Bischofswahlen, entweder aus eigener Befugniß, oder weil sie nach und nach die Rechte des ganzen Volks an sich gezogen, recht sehr vieles zu sagen gehabt; und daß sie dabey ihre Absichten mehr als einmal, selbst gegen die Domcapitel und die hohen Ministerialen, mit Gewalt durchgesetzt haben.

Da ich den dritten und niedrigsten Haufen von den stiftischen Ministerialen, zugleich mit der letzten Gattung der herzoglichen zu untersuchen gedenke, so bleibt mir jeko nichts mehr über, als daß ich nur mit wenig Worten die edle Dienstleute unserer Grafen und Freyen berühre.

Es würde etwas sehr überflüssiges seyn, wenn ich das Recht dieser Grafen sich Ministerialen zu halten, aus den Gesäßbüchern der mittlern Jahrhunderte beweisen wollte, da uns schon unsre baierische Denkmale die untrüglichsten Proben davon an die Hand geben. Ich kann mich auch gar leichte der Frage überheben, ob die gräflichen Marschalken, Kämmerer, Schenken und Truchseßen wirkliche und ächte Hofbeamten gewesen sind oder nicht? Es mag uns für jezo genug seyn, daß wir sie zwar in vielen Urkunden in dem Gefolge unsrer Grafen antreffen: daß sie aber ihren andern edlen Dienstmannen allezeit nachgehen; daß sie niemals mit dem Ehrennamen Dominus belegt werden, welchen doch ihre Herren den andern öfters ertheilen; daß sie scheinen ohne Ausnahm eingeborne Leute gewesen zu seyn, und daß die alten Kaiser überhaupt allen Grafen, die sie in den Fürstenstand versetzten, ausdrücklich das Recht Hofämter anzuvordnen, verliehen haben. Ursachen genug um die Pincernas der Grafen von Megling oder der Freyen von Weisheim für veste Kellermeister, die Dapiferos der Grafen von Wasserburg für ehrbare Haushofmeister, und die Kämmerer der Grafen von Andechs für ihre obriste Verwalter anzusehen, bis uns etwa einige Urkunden der Grafen von Lechsgemund eines andern belehren.

Ich will hingegen gar nicht in Abrede stellen, daß öfters Freygeborne unsern Grafen und Dynasten aufgewartet, und den Namen und die Eigenschaft von ihren Ministerialen getragen haben; es mag nun seyn, daß sie bloß verbunden waren mit andern Vasallen unter ihrem Panniere zu reiten, oder daß sich ihre Verpflichtungen noch auf andre uns unbekannte Dienste erstreckten; jedoch die Dienstmannen unsrer Grafen und unsrer Freyen, denn auch diese hatten ihrer eine gute Anzahl, waren es von Geburt an, und lebten wie andre Leibeigne an der Hüfe, die sie zu Hofrecht besaßen: und an der Burg, zu welcher jene

Hufe gehörte. Von ihren Diensten läßt sich wenig Bestimmtes sagen: sie scheinen aber, so oft keine besondere Verträge vormal-
teten, in gewisser Maas von der Willkühr ihrer Herren abge-
hängen zu haben; nur daß den edlen Leuten keine verächtliche
Handlungen aufgetragen werden dorsten. In einer Klosterrotis-
schen Urkunde heißt es, daß sie domi forisque custodes corporis
des Pfalzgraf Conrads gewesen seyen; und es ist kein Zweifel, daß
ihre Dienstmannschaft die Waffen zum Hauptgegenstand gehabt
habe. In Friedenszeiten gaben sie Verweser von dem Grafen
Ambacht oder Hofrichter ab, oder sie versahen die vornehmeren
Bedienungen bey dem kleinen Hofstaate ihrer Herren: ungefehr
so wie heut zu Tage in Pohlen lauter geborne, aber arme Edel-
leute den Woywoden, Kastellanen, Starosten und reichen Lan-
desherren dergleichen Dienste, ohne Nachtheil ihres Ritterstands,
erzeigen. Vielen unter ihnen, so wie unter den herzoglichen
Dienstleuten, lag ob, jene Burg, von welcher ihr Dienstlehn
herrührte, als Burgmänner, Burgsassen und Burghüter zu be-
schützen; und diese tragen meistentheils den Namen von den
Schlössern, die ihnen anvertraut waren. So finden wir Mini-
steriales de castro Andechs, und andre die sich von Wolfratsbau-
sen schrieben: und unsre Herzoge sind immerdar mit einem Heere
von Ministerialen de castro Wittelsbach, von Scheiren, von
Nicha, von Kelheim, von Schrobenausen und von Dachau
umgeben. Ich habe noch keine dergleichen Burgsassen angetrof-
fen, die nicht leibeigen gewesen wären: daher wurden sie auch
mit den Burgen verkauft, verschenkt, und auf Fremde vererbt.
Nur sehr wenige scheinen durch besondere Verträge, das Recht
gehabt zu haben nach der Freyheit zu greifen, wann der Stamm
von ihren angeborenen Herren erlosche. Im übrigen bildeten alle
diese Dienstmanne unter sich eine Art von Curiam parium, vor
welcher ihre Handel ausgemacht wurden; und weil sie doch als
Hausgenossen von ihrer Herrschaft alle Vermuthung der Treue
für

für sich hatten, so waren sie auch ihre Rätke, ihre Bürgen, und ihre Mundleut.

Von diesen rittermäßigen Dienstleuten, die freylich auch Milites geheißen wurden, wann sie das cingulum militare und die Ritterwürde empfangen hatten, müssen wir die uneigentlich sogenannten Milites, das ist, die berufenen raisige Knechte und Schildknechte genau unterscheiden. Diese machten eine ganz besondere Gattung Menschen aus, und waren aus allen Ständen des gemeinen Wesens, aus Freyen und Dienstleuten, aus Freygelassenen und Knechten zusammengerast, ob man schon von Rechts wegen keine andre als Schildbürtige und zu dem Wassen geborne Männer dazu gebrauchen sollte. Sie scheinen eine Nachahmung von jenen edlen Knechten oder Ministerialen gewesen zu seyn, welche dem Pannier der mächtigen Grafen und Dynasten folgten; und wurden häufig von denjenigen gehalten, denen die Gesäße, oder ihr geringes Vermögen keine ordentliche Dienstmannen gestatteten. Wir treffen sie also nicht nur in dem Gefolge der Fürsten, Grafen und Herren an; sondern ein jeder Freygeborne, und die meisten Dienstleute hatten ihre besondere Milites, und rittermäßige Knechte, Reuter und Schützen, die ihnen wann sie als Glefner auszogen, aufwarteten, und im Streit hülffliche Hand leisteten. So wie die französische Gens d'armes bis zu Ende des 16. Jahrhunderts eine Zahl Archers, Escuiers und Valets d'armes mit sich führten; und wie noch heut zu Tage bey den polnischen Pulks und Ritterfahnen ein jeder Towarzyz oder Rittersmann zwey und oft mehrere Pakolets oder Dragoner zu seiner Bedienung und als Streitgesellen, von seinem eignen Gold unterhalten muß.

Der Mißbrauch von diesen an und für sich selbst nützlich und unentbehrlichen Leuten gieng in Baiern schon im XIII. Jahrhundert so weit, daß die Herzoge nöthig fanden, die Bestellung

eines Schützen allen denjenigen die nicht dreyßig Pfund Geldes in unsern Gränzen besaßen, bey hoher Straf zu verbieten. In den XIV. und XV. Jahrhunderten aber wuchs ihre Menge mit der Befehdungsseuche so sehr, daß man sie fast in allen Urkunden antrifft. Auch diejenigen, die selbst von einem sehr mäßigen Solde leben mußten, nahmen sich einige Schildknecht und Einspänniger an, und gründeten die Hofnung von ihrem Unterhalt auf eine zukünftige Beute, oder, in ihrer Ermangelung, auf den Strassenraub und auf die ärgsten Landplackereyen. Dadurch aber wurden diese Unglückseligen so verhaßt, daß sie der gelehrte Haltaus wohl mit Recht *miserias & odium generis humani* genannt hat, so wie sie bey ihren eignen Zeitgenossen weit öfters Schindknechte und Schindfesseln, als ehrenveste Junkern und erbare Knechte heißen. Dieses Unwesen dauerte, ungeacht der schärfsten Reichs- und Landsverordnungen, biß der heilsame Landfried, und die gänzliche Veränderung des deutschen Kriegwesens, allen möglichen Gebrauch der raisigen Knechte vereitelten, und zugleich ihrem Daseyn ein Ende machten.

Gnädige, hochgeehrte, und werthgeschätzte Herren! Es ist endlich Zeit, daß ich diese Untersuchung schließe, deren Weitläufigkeit Ihnen vielleicht schon lange überlästig gewesen ist, so wenig sie auch ihren Gegenstand erschöpft.

Ist dieses der Hauptzweck der Historie, daß sie unsre Einsichten durch eine Kette von Erfahrungen aufkläre und verbessere; so wüßte ich mir auf dem großen Schauplatz der verwichenen Jahrhunderte keine Vorstellung auszusuchen, die fähiger wäre uns die Glückseligkeit unsres Zeitalters recht fühlbar zu machen, als das Angedenken jener ehernen Tage, da Deutschland in seine eigne Eingeweyde wüthete, und alle Anstalten unsrer Vorfahrer sich allein auf die Unterdrückung ihrer Brüder bezogen. Wie viele Ströme von Blut sind in unsern fruchtbarn Gefilden geflossen,
und

und wie oft haben Raub und Brand, und Vergewaltigungen die Gegenwart der Vornehmsten unter unserm Volke verkündigt, ehe die stolze Ruh und der Friede, die jezo in unsern Gränzen blühen, darinn gepflanzt werden konnten! Die weisen und eifrige Bemühungen der unsterblichen Albrechten und Wilhelmen haben endlich dem Uebel, das uns verzehrte, gesteuert: Allein darf ich es sagen, gnädige und werthgeschätzte Herren! die Rauigkeit unsrer Sitten und unsrer Begriffe verschwand; aber wir fielen zugleich in eine gewisse Unempfindlichkeit, in ein hinsinkendes und schläfriges Wesen; so wie bey Kranken die äußerste Ohnmacht mit den heftigsten Stürmen des Fiebers abwechselt. Der erhabne Maximilian Joseph war von der Vorsicht dazu ersehn, daß er seine Nation von diesem schädlichen Schlummer erwecken sollte: daß er die ächte Wissenschaften auf den Thron setzte, und ihr Reich auch unter denjenigen ausbreitete, deren Beruf es nicht ist Gelehrte zu heißen: daß er seine Bürger aufmunterte sich durch nützliche Künste die Vortheile selbst zu erwerben, die bishero eine Belohnung der Auswärtigen gewesen waren: Mit einem Wort, daß er seine Unterthanen mit dem Feuer, das in seinem Busen für ihre Wohlfarth glüht, anflammete, und ihnen den Muth machte, unsern Vorgängern in dem Guten und Vortheilhaften nachzueifern und gleich zu werden. Diese erhabne Bestimmung erfüllt Er zu unsern Zeiten, und verbreitet, dem Auge Gottes gleich, aller Orten Segen und Erleuchtung. Möchten unsre Väter unser Glück sehen! möchten unsre Nachkommen unsren Dank, unsre Liebe für den Urheber desselben in unsren Herzen lesen! möchten Dir diese heilige Regungen wohl gefallen, bester Fürst! Wohlthäter Deines Volks! Vater des Vaterlandes!



